Gemeinde Großhansdorf Bebauungsplan Nr. 16 Baugebiet Wöhrendamm

TEIL-B Text

1. Gestaltung der baulichen Anlagen:

- (1) Die geglanten Gebäude sind 1-geschossig mit einer Dachneigung bis 45° zu erstellen. Außenmauerwerk gruppenweise in hellen der roten Verblendsteine. Einzelne Bauteile können in anderen Materialien ausgeführt werden. Dacheindeckung dunkel in Pfannen.
- (2) Die maximale Geschoßhöhe beträgt 3,00 Meter. Die Sockelhöhe der Gebäude ist dem Gelände entsprechend anzupassen. Sie darf eine Höhe von 1,10 Meter nicht übersteigen.
- (3) Die Flächen zwischen Straßengrenze und der vorderen Gebäudelinie (Vorgärten) sind gärtnerisch zu gestalten.
- (4) Die Einfriedigung an der Straßengrenze hat durch lebende Hecken oder Zaun bis zu einer Höhe von 1 m zu erfolgen. Eingangepforten und Garageneinfahrtstore müssen sich der Höhe der Einfriedigung anpassen. Hecken sind mindestens 0,50 m von der Grenze entfernt anzupflanzen.
- (5) Die seitliche und rückwärtige Einfriedigung der Grundstücke hat mit Maschendraht bis höchstens 1 m zu erfolgen, sofern auf eine Einfriedigung nicht verzichtet werden kann.

Als Satzung beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26. März 1968.

Großhansdorf, den 28. Mass 7768 Ah

Ahrensburg, den 12. Sept. 1966

Schlömp) E N E H M I G (Ter Planverfasser)

Std -813/04, 15. 24

L, DEN M. JUNI 194

ander Schlewig Holstein

(Ame CHOPPE)



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BAUNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEN	(D) § 9 ABS.1 NR 1 a BBAUG SOWIE §§ 16 u.17 BAU NVO
0.15	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	J
0	OFFENE BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE	\$9 ABS.1NR.1 b B BAU G. u. \$\$ 22 u. 23 BAU NVO
Ga	GARAGEN	§ 9 ABS-1 NR.1 e u - NR.12 B BAU G
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS - BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS	§ 9 ABS.5 B BAU G
← →	FIRSTRICHTUNG	& 9 ABS.1 NR.1 b BBAUG
	VERKEHRSFLÄCHE	
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE,	\$ 9 ABS 1 NR. 3 BBAUG
ODAF	BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFL ZU ERHALTENDE BÄUME RSTELLUNGEN OHNE NORMCHAR.	§ 9 (1) 16 B BAUG
	VORHANDENE BEBAUUNG	

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

WEGFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN

NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN

PLANVERFASSER :

E.K. VOIGTLANDER, ARCHITEKT BDA BAUMEISTER 207 AHRENSBURG BEI HAMBURG REESH OP 19 — TELEGON 20 02



Oberrag.-Vermessungsrat

DER ENTWURF MITTEXT UND BEGRUNDUNG HAT GEMÄSS \$2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES V. 23.6.60 IN DER ZEIT VOM 27. 1967

OFFENSELEGEN 1 2 2 5 ...

26. Manz 1961 BURGERMEISTER

GROSSHANSDORF, DEN 22. Juli 1974



BÜRGERMELSTER



SATZUNG DER GEMEINDE GROSSHANSDORF KREIS STORMARN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 16 BAUGEBIET WÖHRENDAMM

Aufgrund § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.Juni 1960 (BGB1. I.S. 341 und der §§14 und 111 Abs. 1 Nr.1 LBO. in Verbindung mit § 9 Abs.2 BBauG) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.3.1968 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.